

Name, Vorname

Förderungsnummer

Erklärung und Glaubhaftmachung von Einkommen nach § 24 Absatz 2 BAföG des Vaters / der Mutter / des Ehegatten / des eingetragenen Lebenspartners

Für das Kalenderjahr 20__ bin ich/sind wir zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Da mir/uns ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid **noch nicht** vorliegt, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir im Kalenderjahr 20__ folgende Einkünfte erzielt habe/n:

	Vater Ehegatte eingetragener Lebenspartner	Mutter
Einkünfte aus (in vollen €, Verluste kenntlich machen)	01.01. - 31.12.20__	01.01. - 31.12.20__
	Jahressummen in vollen €	Jahressummen in vollen €
Land- und Forstwirtschaft		
Gewerbebetrieb		
selbstständiger Arbeit		
nicht selbstständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge, Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung, geringfügige Beschäftigung		
Vermietung und Verpachtung		
Kapitalvermögen		
Renten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen		
Steuerfreie Einnahmen (Arbeitslosengeld, Krankengeld netto, Kurzarbeitergeld, Elterngeld)		
Voraussichtlich festgesetzte Lohn-/Ein- kommens-/Kirchen- und Gewerbesteuer		

Meiner/Unserer Einkommenserklärung für das Berechnungsjahr habe/n ich/wir zugrunde gelegt:

- Bescheinigung des Steuerberaters für 20__ die Einkommensteuererklärung für 20__
 den letzten Einkommensteuerbescheid 20__ bei Arbeitseinkünften: Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. Verdienstbescheinigungen, bei Renten
 Rentennachweise

Die Unterlagen, die Ausgangspunkt meiner/unserer Erklärung ist/sind, lege/n ich/wir hiermit vor. Über die sonstigen Einkünfte habe/n ich/wir in der Erklärung nach Formblatt 3 vollständige Angaben gemacht.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir den für die endgültige Feststellung des Einkommens im Berechnungszeitraum den endgültigen Steuerbescheid unverzüglich und unaufgefordert vorlegen sowie alle Änderungen anzeigen muss / müssen. Ferner ist mir/uns bekannt, dass Überzahlungen, die durch unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige verursacht worden sind, von mir/uns zurückgefordert werden können (§ 47 a BAföG). Es wird auch auf die umseitigen bzw. anliegenden Gesetzesauszüge verwiesen.

Ich/wir versichere/versichern, dass ich/wir die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe/n.

Ort / Datum

Unterschrift der/des Einkommensbezieher/s

Hinweise zur EU-DSGVO

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c), Buchstabe e), Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 67a SGB X und das BAföG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.stwbp.de/datenschutz abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von den Mitarbeitern der BAföG.

Unsere Datenschutzbeauftragte, erreichen Sie: c/o Studierendenwerk Bielefeld AöR, Postfach 102753, 33527 Bielefeld, Tel.: +49521 106-88631, Fax: +49521 106-88601, E-Mail: datenschutz.bafoeg.stw.nrw@stwbi.de

Auszug aus dem BAföG und dem Sozialgesetzbuch (Erstes Buch; SGB I)

§ 20 Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3.
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

§ 47 Auskunftspflichten

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten oder Lebenspartner, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern

Haben der Ehegatte oder Lebenspartner oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Absatz 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. entgegen § 47 Absatz 2 oder 5 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;
- 2a. entgegen § 47 Absatz 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 6 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 das Bundesverwaltungsamt.

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.